

*ausgehängt am: 15.6.2012
abzunehmen am: 5.7.2012*

Satzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 07.06.2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“, auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, der die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes erforderlich ist.
Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Ostseebad Nienhagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-MV) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Nienhagen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Ostseebad Nienhagen bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks und nach der Nutzungsart der Grundstücksflächen.
- (3) Die Festlegung der Größe und Nutzungsart des Grundstücks erfolgt auf der Grundlage des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB).
- (4) Die Zuordnung der im Liegenschaftskataster angegebenen Nutzungsart (en) zu einer oder mehreren Nutzungsart (en) im Sinne dieser Satzung richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Nutzungsarten im Sinne der Satzung sind:
- a) Bauland – bebaute und versiegelte Flächen
 - b) Landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Gartenland
 - c) Forst-, Heide- und Unland
 - d) Sport- und Erholungsflächen
- (6) Berechnungseinheit ist der volle Quadratmeter Grundstücksfläche.
- (7) Die Gebühren betragen je angefangenen 0,1 ha Grundstücksfläche für das Jahr 2012 und Folgejahre
- | | |
|--|--------|
| a) Bauland – bebaute und versiegelte Flächen | 3,33 € |
| b) Landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Gartenland | 1,43 € |
| c) Forst-, Heide- und Unland | 1,05 € |
| d) Sport- und Erholungsflächen | 1,81 € |
- (8) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Teilfläche die entfallene Gebühr getrennt ermittelt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Gebührenpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 dieser Satzung nicht zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2009 außer Kraft.

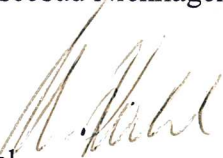
Ostseebad Nienhagen, _____


Kahl
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- Formvorschriften verstoßen wurde, könnte diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Nienhagen, _____


Kahl
Bürgermeister

